

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1781

21.5.1781 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-985994](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-985994)

Nro. 21.

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 21. May 1781.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 2) Es entsethet wider Eilert Haserkamp vor dem heil. Geists Thor, Schuldenthalber, bey hiesiger Hochstf. Regierung, der Concurß.
(1) Die Angabe ist den 2ten Jul. (2) Deduction den 19ten Jul. (3) Priorität, Urtheil den 4ten Sept. (4) Bergantung oder Löse den 25ten Sept. a. e.
- 2) Wann die, zu einer in der Landstrasse naheit Nadorst zu legenden Hdhle erforderliche Materialien an Steinen und Kalk öffentlich mindestfordernd ausgedungen werden sollen, und dazu Terminus auf den 28sten d. M. angefezt worden, so können Liebhaber sich sodann vor hiesiger Herzoglicher Cammer einfinden und nach Gefallen accordiren.
Oldenburg aus der Cammer, den 14ten May 1781.
v. Hendorff. Schm. v. Huirichs. Ahlers. Schumacher. Wolken. Pasor. v. Negelein.
- 3) Auf Ansuchen weyl. Hinrich Wdicks Kinder Vormünder wird hiemit bekannt gemacht, daß niemand des weyl. Hinrich Wdicks Witwe zu Lienen, so igo zu Clästsch wohnet, auf die im Hause und unter Händen habende Mobilien und Proventien etwas creditiren, noch von solchen Stücken derselben etwas abkaufen, oder abhandeln solle.
Herbart.
- 4) Johann Winter, zum Vordermoör, hat den sonst auf den 6ten Jun. a. e. angefezten öffentlichen Verkauf seiner halben Bau wieder aufgerufen und diese seine zum Vordermoör belegene halbe Bau mit Zubehör, an Wilke Bdnig Hausmann im Neuenbrock verkauft.
Die Angabe ist den 21sten Jun. a. e., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.
- 5) Johann Basen Wittwe, zu Einswege, ist gewillet, folgende Grundstücke, als: (1) das sogenannte Martens Haus und Hof; (2) einen Garten bey Dohlie Hause; (3) ein Heuerhaus mit dem Garten, und eine Wische von 1 Tagwerk; (4) ohngefähr 7 Tagwerk Wischland und einen kleinen Busch, und (5) etwa viertelhalb Tonnen Einsaat Bauländeren am 19ten Jun. in ihrem Hause verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 18ten Jun. a. e., bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 6) Wempe Wempen, zur Kollfede, hat seine daselbst belegene Brinkstügerey an Diert Jacob Ohmskede verkauft.
Die Angabe ist den 18ten Jun. a. e., bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 7) Es wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Herr Doctor Dugend

sein an der Schüttingsstrasse zwischen des Becker Amtsmeisters von Gesseln und Ahlert Krdaers Häusern belegenes, bisher von ihm selbst bewohntes Haus an die beyden Demoisellen Sillems verkauft habe; und daß diejenige, welche an solchem Hause einen An- und Bespruch zu haben vermeinen, sich damit am 17ten Jun. a. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens, anzugeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 18ten May 1781.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

- *) Beym Gräfflich Dorellschen Amtsgericht entsethet wider Hinrich Speckels Hausmann am Südende daselbst ein Concurſ.
- (1) Angabe den 27sten Jun. (2) Liquidation den 11ten Jul. (3) Präferenzurtheil den 5ten Sept. (4) Vergantung und Löse den 17ten Sept. 1781.

Zweyte Bekanntmachung.

Neuenb. Landg. 1) Gerd Schmidt zu Voehorn Landverkauf d. 29 May. Aug. d. 28. 2) wegen Eilert Adben Wittwen, an Gerd Brumund zu Mittel verkauften Tapfen Halberbe Aug. d. 28 May. 3) wegen Gerd Jansen Dohlen an Harm Backhus verkauften Landes Aug. d. 30 May. Delmenb. Landg. Wegen Frerich Brauen Wittwe an Dierk Henjes verkauften Frerich Siems Kdterey Aug. d. 30 May.

Beschluß der Bremischen Verordnung. (f. Nro. 20.)

- 4) Soll das anher kommende Vieh so lange ausserhalb den hiesigen Gränzen stehen bleiben, bis die dabey befindlichen Atestate von denen, welche das Vieh herein zu bringen verlangen, nach Beschaffenheit der Route, dem Herrn Richter zu Borgfeld, oder dem Herrn Vorstadts-Herrn, oder dem Herrn Gow. Gräfen überliefert, die Weiden, in welche es getrieben werden soll, angezeigt, und nach vorabgegangener genauen Untersuchung, wegen dessen Hereinlassung oder Zurückweisung, der Wache, den Postirungen und Sauvegardes, die behüfigen Ordres ertheilet sind. Und wie
 - 5) ohne dergleichen nach oben bemeldeter Vorschrift eingerichtete Pässe, kein Hornvieh dahier wird zugelassen werden, so sind
 - 6) diejenige, welche Vieh mit dergleichen Pässen anher bringen, verbunden, selbige, erforderlichen Falles, dahin eidlich zu bestärken, daß das darin benannte Vieh unterwegs nicht verwechselt, noch vertauschet, auch seitdem in obbeschriebener Entfernung keine insicirte Orte passiret, dessen keines crepiret, oder irgend ein Merkmal der Krankheit daran verspüret sey. Uebrigens bleibt
 - 7) die Einbringung einiges Viehes zu Wasser, sowol die Weser herunter als herauf, nach wie vor, gänzlich verboten.
 - 8) Haben die hiesigen Bürger und Eingewesenen, welche die öffentlichen Weiden in hiesigem Stadt-Gebiete mit ihrem Vieh zu betreiben gedenken, von dem etwanig allererst angekauften, oder ausserhalb der Stadt und deren Gebiete, auf der Fütterung gestandenen Vieh, die behrliche Pässe zu produciren; von dem übrigen aber, vorkommenden Umständen nach, entweder auf ihren geleisteten Bürger-Eid schriftlich zu attestiren, oder aber eidlich zu erhärten, daß selbiges, so viel ihnen bewußt, seit wenigstens sechs Wochen völlig gesund, auch in dieser Zeit bey keinem an der Seuche franken, oder deßhalb verdächtigen Vieh, gekommen sey.
 - 9) Wird alle und jede Ab- und Untreibung des Viehes, von einer öffentlichen Weide in die andere, ohne dazu vorher nachgesuchte und erhaltene ausdrückliche Erlaubnis, hiemit ernstlichst untersaget.
- Falls aber jemand, wer derselbe auch sey, sich beygehen lassen möchte, vorstehender Verordnung zuwieder, einiges Hornvieh in diese Stadt oder deren Gebiete, heimlich

einzubringen, einzulassen, anzunehmen, oder ab- und umzutreiben, so soll der, oder dieselbe nachdrücklichst und willkürlich schwer, auch, dem Befinden nach, am Leibe, oder mit schimpflicher Haft, unaussbleiblich gestrafet, das heimlich oder unerlaubter Weise hereingebrachte oder vertriebene Vieh aber, befundenen Umständen nach, entweder getödtet, oder von dem Hereinbringer und Vertreiber jurthet- und weggeschaffet werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat.
 Publicatum Bremen, den 21 April 1780. Renovatum den 27 April 1781.

II. Privatsachen.

- 1) Da nach der letztern Bekanntmachung diejenige, so an wehl. Joh. Hinr. Brader auf dem Dan in hieselbst noch schuldig sind, sich noch nicht sämtlich mit der Bezahlung bey mir eingelunden: so habe ich nachrichtlich hiedurch anzeigen wollen, daß ich anfangs Jun. wider die Rückständigen gerichtliche Hülfe zu suchen gemüßiget bin.
 von Harten. Advocat.
- 2) Es ist kürzlich zwischen Kassebe und Hahn ein Stöck von Fischbein mit grünem Bindfaden umflochten, und mit einem silbernen Knopf versehen, verloren gegangen. Wer diesen an dem Amt zu Kassebe, oder der Expedition der Anzeigen einliefert, erhält einen halben Gulden zur Belohnung.
- 3) Die Frau Wittwe Kreyen hat in der kleinen Kirche in einen zugemachten Stuhl, nahe an der Kanzel zwey Stellen, die sogleich können angereten werden, zu verheuern.
- 4) Der Gastwirth Lulefins zu Delmenhorst macht hiemit öffentlich bekannt, daß er seine bisherige Wohnung am Markt verlassen, und nunmehr in der Nähe des Herzogl. Landgerichts und ohnweit des sogenannten Bremer Thores zu Delmenhorst wohnet. Er ersuchet seine bisherigen Gänner und Freunde ihn mit fernerer Zusprache zu beehren, und sich aller honetten und vellen Begegnung versichert zu halten.
- 5) Auf des Matthias Beneken Lande zu Stollhamm haben seit geranner Zeit 8 Stück fremde Schaafte gegrafit. Der Eigenthümer muß selbige in den nächsten Tagen gegen Erlegung des Grasgeldes abfordern, weil im widrigen gedachter Beneken sie öffentlich verkaufen läßt.
- 6) Von den Kloster Blankenburgischen Geldern sind auf Johannis und Jacobi dieses Jahrs einige Capitalien zinsbar zu belegen, und können gegen Anweisung der Sicherheit bey dem Receptor Herrn Cansellist Erdmann in Empfang genommen werden.
- 7) Bey Herrn Wilhelm Röbbling zu Bremen werden von folgenden Lotterien Loose abgeben: von der 28 Hannövr. Lotterie 1 Classe, 1 Loos 1 Nthlr., ein halb 36 gr., ein viertel 18 gr., wogegen 400, 500, 1000, 1200, 1400, 1800, 2000, 5000 bis 10000 Nthlr. zu gewinnen. Von der Braunschw. 1 Classe, welche über 4 Wochen gezogen wird und Gewinne von 40 100 bis 200 Nthlr., 26 jede 1000 Nthlr., 2 jede 5000, 2 jede 10000 Nthlr. Von der neuen Osnabrückischen 17 Lotterie 1 Classe 36 gr. Loos, ein halb 18 gr., dagegen 500, 600, 700, 800, 1000 bis 3000 Nthlr. zu gewinnen. Ferner von der Haager Generalitäts 68sten Lotterie ersten Classe können Liebhaber mit aufwartet werden und so durch alle Classen nach den Plan wieder erneuern. In dieser Lotterie sind in der ersten Classe 1 zu 20000, 1 zu 10000, 1 zu 5000, 1 zu 3000, 1 zu 2000, 5 zu 1500, 15 zu 1000 Fl. 2 Classe 1 zu 25000, 1 zu 12500, 1 zu 7500, 1 zu 5000, 1 zu 3000, 5 zu 1500, 15 zu 1000 Fl. 3 Classe 1 zu 30000, 1 zu 15000, 1 zu 7500, 1 zu 5000, 1 zu 3000, 5 zu 1500, 15 zu 1000 Fl. 4 Classe 1 zu 40000, 1 zu 20000, 1 zu 10000, 1 zu 5000, 5 zu 15000, 15 zu 1000 Fl. 5 Classe 1 zu 50000, 1 zu 25000, 1 zu 12500, 1 zu 7500, 1 zu 5000, 5 zu 15000, 15 zu 1000 Fl. 6 Classen Classe 1000 zu 1000, 8 zu 1500, 4 zu 2000, 2 zu 5000, 1 zu 10000, 1 zu 20000, 1 zu 30000, 1 zu 60000, 1 zu 80000 bis 100000 Fl. zu gewinnen. Plans von allen sind gratis und Loose gegen Einfindung des Einkaufs zu Dienste.

Unkündigung.

Help Gott met Gnaden!
Hie werd of Seepe gesaden.

Der Einfall aus den bekannten morgenländischen Märchen *Tausend und eine Nacht*, etwas lesbares für ein leselustiges Publikum zu machen, ist schon seit einigen Jahren auch der Meinung. Allein bei dem in jezigen Zeitläufen so regen Eroberungstribe ist es fast unmöglich, irgendwo possessionem vacuum zu finden, es wäre denn, daß man aus den verborgensten Tiefen sein Selbst, wo freilich die rechten wahren Schätze, welche die Motten nicht zernagen, und nach denen sogar die Diebe nicht graben, verborgen sind, eine nagelneue Schöpfung hervorarbeitete. Und auch da, wie leicht geschieht nicht, daß die beaux esprits in geheimster Finsterniß einander begegnen und unvermuthet mit den Köpfen zusammen rennen! Wäre mein Einfall noch Embryo, oder stünde er noch auf meinem eignen und nicht wirklich schon gutentheils auf des Verlegers Papiere, wäre sogar die Hand des Zeichners und Kupferstechers um deswillen schon aufgeboren und in Bewegung gesetzt, so würde ich jetzt nicht aufstehn und mir den unvermeidlichen Schein zuziehen, als wolte ich Hen. Voss, von welchem ich in der Beylage zum St. 36. der Götthaischen Gel. Zeitungen die Unkündigung einer ähnlichen Arbeit so eben lese, den Markt verderben. So aber nöthigen mich der Verleger, Hr. Dieterich in Göttingen, und die obigen hiemittelt und Kraft dieses clara voce:

Tausend und eine Nacht, neu und nach eigener Weise erzählt von —
Mit Kupfern von Chodowiecky
anzukündigen, wovon der erste Band unter der Presse ist und auf k. Leipz. W. Messe, wo nicht noch eber, erscheinen wird.

Es ist zwar bisher bei diesem Unternehmen weder an eine Pränumeration noch Subscription gedacht worden. Da es aber nunmehr, sowol den Verfasser als den Verleger interessirt, zu wissen, wie man bei dem Publikum damit fahren werde, so sey hiermit, um einer desto gewissern Postnumeration willen, eine Subscription auf das ganze Werk bis l. Michaelis eröffnet. Herr Voss wird, den französischen Galland neu übersetzen; ich aber werde *Tausend und eine Nacht* neu und nach eigener Weise bald in Prosa, bald in Versen — erzählen. Da ich nun zum vorans nicht weiß, wie reichlich meine Laune bei einem oder dem andern der mehreren Bände, die ich indessen vorläufig ebenfals auf Sechs anschlage, strömen werde, so kan ich die Logenzal, mithin auch den Preis in quanto noch nicht genau bestimmen. Inmittlest wird Druck, Papier und Format dem des Göttingischen Magazins gleich seyn. Die Subscribenten sollen, wenn sie es ausdrücklich verlangen, dem ersten oder zweyten Band dem der Beifall und Absatz ist, noch mehrere Kupfer zieren. Die Ablieferung geschieht gegen baare Bezahlung, wovon man den äußersten Preis gedruckt bekant machen wird. Man kan sich bei allen Buchhandlungen unterzeichnen.

So sind denn also nun zwei Buden offen und die Kränze ausgesteckt. Man komme und gentesse nun, ohne allen dem Marrosenpressen ähnlichen Zwang nach Belieben! Warum ich anstatt zu übersetzen, neu erzäle? Davon ist im 2ten St. des Götting. Magazins v. d. J. eine Rechtfertigung zu lesen. Altenglischen, den 5ten Mai 1781.
G. A. Bürger.

Liebhaber zu diesem Werk können sich deshalb in Oldenburg bey dem Buchbinder Herrn Strohm melden.

Beförderungen.

Es sind die bisherige Untergerichts-Anwälde, Herr Anton Günther Dugend, Herr Johann Christian Lenge und Herr Friederich Wilhelm Zedelius, unter die Obergerichts-Anwälde recipiret und ad praxie admittiret worden.

